

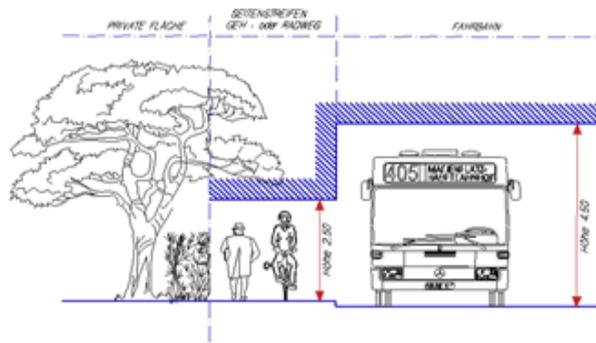


### Info-Blatt

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können aber auch durch Bäume, Hecken und Sträucher Gefahrensituationen hervorgerufen werden, da oftmals diese Anpflanzungen die Straßenübersicht stören. Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass Bäume, Äste und Sträucher, die in den Lichtraum von öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen ragen, aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig auf die gesetzlichen Abstände zurückgeschnitten werden müssen.

Insbesondere gilt dies bei gefährlichen Straßenstellen, Kreuzungen, Kurven und Einmündungen. Zudem dürfen Verkehrszeichen, Straßennamen, Hausnummern, Hydranten und öffentliche Beleuchtungen durch Bepflanzungen nicht verdeckt werden. Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten 8. Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen erhebliche Schadenersatzforderungen.

*Freizuhaltenes Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen*



Diese Skizze veranschaulicht, dass die in das Lichtraumprofil ragenden Pflanzen bei Straßen bis auf eine Höhe von 4,50 m sowie bei Rad- und Gehwegen bis auf 2,50 m geschnitten werden müssen.

Die Pflicht zum Freischneiden des Luftraums über den Straßen folgt daraus, dass nach § 32 Abs.1 Nr. 2 StVZO im Straßenverkehr Fahrzeuge bis zu 4 m Höhe zugelassen sind und diesen Fahrzeugen folglich ein gefahrloses Befahren der Straßen ermöglicht werden muss.

Zudem sollten Sie als Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, darauf achten, dass das Sichtdreieck frei gehalten wird. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine überordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bäume, Äste und Sträucher nicht mehr überschaubar ist, kann das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße gefährlich werden. Um derartige Situationen zu vermeiden, können folgende Hinweise nützlich sein:

1. Beachten Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß die Anpflanzungen schon nach wenigen Jahren annehmen können.
2. Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen können, sollten rechtzeitig so weit zurückgeschnitten werden, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.
3. Anpflanzungen, die in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen wachsen, sind so weit zurückzuschneiden, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind.

Wir weisen darauf hin, dass der Grundeigentümer bei Nichtbeachten der zitierten Vorschriften im Falle eines Unfalls mithaftet.